

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 11 (1878)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schussblatt.

Erster Jahrgang

Bern

Samstag den 11. Mai.

1878.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrichtungsgebühr: Die zweispaltige Seitenzeile oder deren Raum 15 Ct.

Bundesgesetz betr. den Primarschulunterricht.

(Entwurf von Bundesrat N. Droz.)

I. Leitung der Schulen.

Art. 1. Die Kantone sorgen für den Primarschulunterricht gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2. Der Primarschulunterricht steht ausschließlich unter staatlicher Leitung. Jede Schule soll wenigstens ein Mal jährlich durch einen Abgeordneten der kantonalen Oberbehörde genau inspiziert werden. In jeder Gemeinde wird eine Schulkommission gewählt, welche über den Gang der Schule zu wachen hat. Die Befugnisse dieser Kommission können auch durch den Gemeinderath ausgeübt werden.

Art. 3. Es soll ein eidgenössisches Bureau für das Unterrichtswesen errichtet werden unter der Leitung des Departementes des Innern, welches den Zweck hat, die pädagogischen und statistischen Nachrichten, welche auf den Stand des Primarschulunterrichts in den Kantonen Bezug haben, zu sammeln und jährliche Berichte hierüber zu veröffentlichen. (Sonst nichts? D. R.)

II. Organisation und Dauer des Unterrichts.

Art. 4. Der Primarschulunterricht ist für jeden Bürger unerlässlich und obligatorisch. In den öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich vom Beginn des Wintersemesters 1879 bis 1880 an.

Art. 5. Der Primarschulunterricht soll für jedes Kind eine Dauer von wenigstens 9 Jahren haben. Diese Dauer kann jedoch in zwei Perioden getheilt werden. Die erste umfaßt wenigstens 6 Jahre; während derselben ist der tägliche Besuch aller Schulstunden obligatorisch. Die zweite umfaßt den Rest der Dauer des Primarschulunterrichts, während welcher die Zahl der Unterrichtsstunden für diejenigen Schüler herabgemindert werden kann, welche während der ersten Periode gute Fortschritte gemacht haben. (Wie weit „herabgemindert“?! D. R.)

Art. 6. Jede Gemeinde soll entweder für sich allein oder in Verbindung mit andern eine Schule halten, welche die Ferien angenommen, während des ganzen Jahres geöffnet ist. Eine Ortschaft, welche von der Hauptschule entfernt ist, und wenigstens 15 Kinder zählt, die während der rauhen Jahreszeit dieselbe nicht regelmäßig besuchen können, ist verpflichtet, eine Winterschule einzurichten.

Art. 7. Jede Gemeindeschule muß jährlich wenigstens 40 Wochen und wöchentlich wenigstens 24 Stunden geöffnet sein. Dispens vom Schulbesuch für gewisse Landarbeiten kann nur Kindern gewährt werden, die über 12 Jahre alt sind, jedoch unter der Bedingung, daß sie entsprechende Fortschritte gemacht haben.

Art. 8. Der Besuch der Schule ist sowohl von der lokalen Schulkommission, als auch von der kantonalen Behörde streng

zu kontrolliren. Zu diesem Zwecke muß vom Lehrer ein tägliches Absenzenregister geführt werden. Als begründete Absenzen gelten nur solche, welche verursacht sind durch: Krankheit des Schülers; eine schwere Krankheit oder ein Todesfall in der Familie oder endlich gewisse ausnahmsweise Verhältnisse, worüber die Schulkommission zu entscheiden hat. Die unbegründeten Absenzen haben vorerst eine Anzeige und Verwarnung an die Eltern zur Folge; wenn sie sich erneuern, eine Geldbuße, welche im Wiederholungsfalle wenigstens zu verdoppeln ist. Bei mehrfachen Wiederholungen können die betreffenden Eltern zu Gefängnisstrafe verurtheilt werden.

III. Lehrgegenstände und Lehrmittel.

Art. 9. Die obligatorischen Lehrgegenstände sind:

1. Die Muttersprache (Lesen, Schreiben, Aufsatz);
2. Kopfrechnen und Zifferrechnen (die 4 Spezies mit den Dezimalbrüchen und die verschiedenen Anwendungen der Regel=de=tri);
3. Geographie (mit den Grundbegriffen der Kosmographie);
4. Schweizergeschichte und Verfassungskunde;
5. Linearzeichnen;
6. Gesang;
7. Einige Kenntnisse aus der Gesundheitslehre und der Naturgeschichte (sowie auch der Landwirtschaft für ackerbaureibende Gegenden);
8. Für die Mädchen die weiblichen Handarbeiten.

Art. 10. Der Bundesrat kann ein Minimum der Kenntnisse festsetzen, welche jedes Kind in der Primarschule sich erwerben muß.

Art. 11. Die öffentlichen Schulen sollen von den Anhängern aller Konfessionen besucht werden können, ohne daß sie auf irgend eine Weise in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde darf der konfessionelle Unterricht in den öffentlichen Schulen nicht obligatorisch gemacht werden; der Stundenplan ist daher stets so festzusetzen, daß dieser Unterricht den regelmäßigen Gang der Schule nicht stört. Was die übrigen Fächer betrifft, ist jedes Lehrbuch und jeder Unterricht, welcher denselben einen konfessionellen Charakter verleihen könnte, strengstens ausgeschlossen.

Art. 12. Die Lehrmittel unterliegen der Genehmigung der staatlichen Behörden. Die Bundesbehörde hat das Recht, dieselben zu jederzeit zu prüfen.

IV. Gesundheitsverhältnisse der Schulen.

Art. 13. Die Schulhäuser sind reinlich und sauber zu halten; die Zimmer müssen hinlänglich geräumig sein und gelüftet werden können. Tische und Bänke müssen ihrem Zwecke entsprechend konstruiert sein. Die Kantone sind anzuhalten, daß sie diesen Vorschriften in jeder Hinsicht nachkommen.

Art. 14. Die lokale Schulkommission ist verpflichtet, nach Möglichkeit auch für den Unterricht solcher Kinder zu sorgen, die wegen körperlichen Gebrechen oder andern wichtigen Gründen die Schule nicht besuchen können. Kinder, welche von ansteckenden Krankheiten befallen sind, müssen vom Schulbesuch dispensirt werden.

Art. 15. Der Turnunterricht in den Primarschulen wird durch eine spezielle eidgenössische Verordnung geregelt.

V. Lehrerpersonal.

Art. 16. Niemand kann Primarunterricht ertheilen, der nicht im Besitz eines Patentes ist, welches ihm von der kantonalen Behörde infolge eines theoretischen und praktischen Examens ausgestellt worden ist. Der Bundesrat kann, wenn es nöthig befunden wird, für diese Prüfungen ein einheitliches Programm aufstellen. Der Bund behält sich vor, für die ganze Schweiz gültige Patente anzuordnen.

Art. 17. Der Bund wird sich um die Herausbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen annehmen, sei es, daß er ein Lehrerseminar gründet, sei es, daß er ein Einvernehmen zwischen den Direktoren der bestehenden Seminare herstellt.

Art. 18. Ein Bundesgesetz soll das Minimum der Gehalte der Primarlehrer festsetzen.

Art. 19. Ausgenommen bei der periodischen Wiederwahl kann ein Lehrer abgesetzt werden nur durch die kantonale Regierung und in Folge eines nach Aufführung beider Parteien gefällten Urtheiles, wobei die lokale Schulkommission sowohl als auch der kantonale Schulinspektor und der betreffende Lehrer selbst angehört werden sollen. Das Rekursrecht an die Bundesbehörde gegen die kantonale Entscheidung bleibt vorbehalten.

VI. Privatschulen.

Art. 20. Dieselben haben sich allen Anforderungen zu unterziehen, welche an die öffentlichen Schulen gestellt werden und stehen unter der Leitung und Überwachung der staatlichen Behörden.

Art. 21. Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder innerhalb ihrer Familien unterrichten zu lassen; jedoch haben sie der Schulkommission den Beweis zu liefern, daß dieser Unterricht auch wirklich genügend ist.

Art. 22. Die kantonale Behörde oder die Schulkommission kann jedes Kind, das einen unzureichenden Privatunterricht erhält, zwingen, wieder die öffentliche Schule zu besuchen. Außerdem kann sie jede Privatschule schließen lassen, welche sich beharrlich mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch setzt.

VII. Schlusbestimmungen.

Art. 23. Den Kantonen wird eine Frist von zwei Jahren gewährt, um ihre Gesetze und Verordnungen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Übereinstimmung zu bringen. Nach Ablauf dieses Termins wird der Bundesrat gegenüber den sämigen Kantonen die ihm nöthig scheinenden Maßregeln ergreifen.

Art. 24. Der Bundesrat ist beauftragt, dieses Gesetz zu publiziren und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

Was kann die Volksschule für die Pflege der Obstbäume thun?

1. In der heutigen Zeit, wo man nur gar zu gerne allen Unterricht möglichst „praktisch“ machen will, wo sich das Streben nach dem Materiellen, oft unter Ausschließung des ächt Schönen, sogar in alle Arten von Schulen einschleichen möchte, pocht auch die Landwirthschaft an der Thüre der modernen Volksschule, um ihre Zwecke und zu thun und dieselben befolgt zu wissen. Die Zeit will die Söhne und Töchter der Landwirthschaft so gut praktisch gebildet wissen, wie die Kinder

von andern Gewerbsrichtungen. Die Zeit verlangt aber nichts Neues in der Dorfschule, sondern will nur die natürlichen Prinzipien der Pädagogik, die der Auschauung im natürlichen Unterricht befolgt haben. Die Zeit will, daß der „Bauernjunge“ mit dem bei uns so arg vernachlässigten Obstbau befaßt werde. Die Mädchen erhalten in der Arbeitsschule Unterricht in der Haushaltungskunde, im Nähen und Stricken; warum sollten denn die Knaben nicht auch praktische Anleitung im Pflanzen, Setzen, Veredeln und Pflegen der Obstbäume erhalten? Ob die Bemühungen möglich und wie die Sache erreicht werden könnte, wollen wir in folgenden Zeiten zu zeigen versuchen.

2. Halten wir Umschau in unsern Obstbaumanlagen und betrachten wir die Bäume im dermaligen Zustande, betrachten wir die Art und Weise der Pflege der Obstbäume, schauen wir, wie sich das Abgangsverhältniß alter Bäume zum Zuwachsverhältniß junger Bäume verhält; so müssen wir gestehen, daß noch lange nicht Alles ist, wie es sein sollte und eben auch sein könnte. Sehen wir, wie die jungen Leute so ungeschickt mit den Bäumen umgehen, oder besser gesagt: sehen wir, wie die Jugend fast durchgehends sich ganz und gar nichts um die Obstbäume bekümmt, oder höchstens nachrechnet, wie viele Reiswellen man kommendes Jahr bei einer möglichst ungeschickten „Ausästung“ der Bäume herausschneiden könnte; so glaube ich, an die Schule die Aufforderung stellen zu dürfen, dem jungen Landwirthe einige Kenntniß im Setzen und Pflegen der Obstbäume geben zu müssen!

Da die Zeit der Volksschule schon karg zugemessen, und dabei mit einer Masse von Lehrstoff beladen ist, so möchte ich ernstlich warnen, ein neues Thema, etwa unter dem Namen „Obstbaumkunde“ einzuführen. — Gott bewahre!

Wie schön würden sich unsere Landschulhäuser aber ausnehmen, wenn neben dem Turnplatz auch eine kleine Baumschule prangte, wo sich der Schüler während der freien Zeit an den jungen selbst gepflanzten und selbst gepflegten Bäumen freuen könnte! Würde es den einfachen Landmann nicht auch freuen, wenn sein Sohn aus der Schule heimkommend, sagen könnte: Vater! jetzt sind die Bäume in der Baumschule zum Versezzen geeignet, wo wollen wir jetzt auch eine Anzahl versezzen?

Die Errichtung einer einfachen Baumschule würde ohne große Verumständigungen und Auslagen gemacht werden können. Guter Wille eines Lehrers und bereitwilliges Entgegenkommen der Gemeinde durch Verabfolgung eines Stückes zweckdienlichen Landes, wäre das ganze Erforderniß.

Wäre dem Lehrer ein geeignetes Stückchen Land zur Benutzung angewiesen, so würde er am besten thun, wenn er an einem schönen Winternachmittag, wo die Mädchen Arbeitsschule haben, mit den ältern Knaben in den Wald jöge und vorerst eine Anzahl Wildlinge graben würde. Dies sollte den Anfang bilden und rasch zu einer Anzahl Bäume führen. Gleichzeitig müßte mit der Ansaat begonnen werden.

Kernen zur Saat sind ja überall zu beziehen. Die Schüler hätten die angelegte Baumschule unter des Lehrers Aufsicht selbst zu besorgen.

Zur geeigneten Zeit würden die Wildlinge veredelt, wobei der Schüler erst nur zuschauen, später aber die Sache allein vornehmen müßte.

Das Erziehen der Bäume aus Kernen ginge mit dieser Arbeit Hand in Hand und der Behandlung und Veredlung folgte das Versezzen der Bäume, der Baumchnitt und anschließend das rationelle Baumputzen sc. sc.

Auf solche Weise würde man leicht zu jungen Bäumen kommen, und — was die Hauptfache ist — die jungen Leute würden so zu einer Kenntniß des Obstbaues gelangen, die sie durch Theorie nicht erlangen würden. Die Freude am Obstbau würde bei ihnen in Fleisch und Blut übergehen, was für das spätere Leben von enormer Bedeutung wäre.

3. Aber nicht nur durch Anleitung zum Setzen und Veredeln der Bäume wünsche ich diesen kräftigen Hebel zur Förderung des Obstbaues in Anwendung zu bringen; es ist mir von sehr großer Bedeutung, daß man die Jugend mit der rationellen Pflege älterer Bäume bekannt macht. Ein Gang in den Obstgarten neben dem Schulhause und unmittelbares Betrachten von der Pflege bedürftiger oder gut gepflegter Bäume nach Anleitung des Lehrers, aufmerksam machen auf die Folgen schlechter Pflege und Mangel an Düngung &c. würde beim Schüler ein bleibendes praktisches Eigenthum bilden. Ein solcher Unterricht wäre auch geistig frischer, praktisch, von bedeutendem Erfolge, als eine doppelt so lange theoretische Erörterung im staubigen Schulzimmer, oft noch beim Mangel von guten Veranschaulichungsmitteln.

Jeder Lehrer sollte es sich zur Ehre gereichen lassen, auf angegebene Weise den Obstbau heben zu helfen.

Probiere man die Sache vorerst nur im Kleinen und man wird sich überzeugen, daß dieselbe gelingt. Das Thun nur beglückt!

Tägl. Anz. v. Thun.

An die lobl. Sektionsvorstände und Mitglieder des Vereins bern. Mittelschullehrer.

Werthe Collegen!

Im Januar abhin unterbreitete der Zentralvorstand des Vereins bern. Mittelschullehrer den Sektionen seine Vorschläge betreffend Verhandlungsgegenstände für die nächste Hauptversammlung und den Ort der Zusammenkunft, mit Erträchen, Ausichten, Wünsche und allfällige anderweitige Vorschläge bis Ende März einreichen zu wollen. Unter'm 2. Mai versammelte sich der Zentralvorstand zur definitiven Wahl der Thematik auf Grund der eingegangenen Sektionsbeschlüsse. Leider waren Antworten nur von den Sektionen Oberland, Emmenthal und Oberaargau eingegangen. Das vom Zentralvorstand seiner Zeit in erster Linie vorgeschlagene Thema: „Revision des Unterrichtsplanes für die bern. Mittelschulen und Aufstellung allfälliger Wünsche für eine künftige Revision des Sekundarschulgesetzes“ wurde nur von der Sektion Oberland adoptirt und zwar mit dem Wunsche, es möchte zur Besprechung derselben eine außerordentliche Versammlung während der Dauer der Zeichnungsanstellung in Thun veranstaltet werden. Emmenthal wünscht, Neuenstadt als Versammlungsort voraussetzend, Beschränkung auf den angekündigten wissenschaftlichen Vortrag, und Oberaargau spricht sich ebenfalls für das zweite Thema aus, „weil doch bis zur kantonalen Versammlung der neue Unterrichtsplan noch nicht fertig vorliegen wird“. Eine Diskussion über allfällige Wünsche zur Revision des Sekundarschulgesetzes sei nicht ausgeschlossen, falls man dieselbe für nöthig erachte. — Mit Rücksicht auf diese Kundgebungen und weil nach dem Gange, den die Revision des Unterrichtsplanes in der letzten Zeit genommen hat und der Veränderung, die diese Arbeit in der nächsten Zeit voraussichtlich noch erleiden wird, der Zentralvorstand die von der Sektion Oberaargau ausgesprochene Befürchtung theilt, so glaubt derselbe, es könne von einer außerordentlichen Versammlung im Laufe des Sommers wohl nicht die Rede sein. Er sah sich deshalb genöthigt, die freundliche Einladung nach Thun abzulehnen, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der andern Sektionen an der ordentlichen Herbstkonferenz festzuhalten und mit Rücksicht auf die beschäftigte Zeit und die Wunscharkeit, daß gesellige Gemüthslichkeit dennoch Platz finde, den Vortrag des Herrn Inspektor Landolt als einziges Hauptthema in Aussicht zu nehmen. Der Tag der Zusammenkunft wird erst später definitiv festgesetzt. — Die tit. Sektionsvorstände wollen

uns freundlichst gestatten, Ihnen statt durch besondere Zuschrift auf diesem Wege von unsren Beschlüssen Kenntniß zu geben.

Mit kollegialischem Gruß

Bern, den 4. Mai 1878.

Namens des Zentralvorstandes:

Präsident: A. Lüscher.

Sekretär: Hafer.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsrath s-Verhandlungen.

Der Gemeinde Courfaivre wird an den auf Fr. 15,500 angeschlagenen Umbau ihres Schulhauses ein Staatsbeitrag von 5 Prozent jener Summe zugesichert.

Dem an die Kantonsschule in Bruntrut gewählten Herrn Zwicker wird die Entlassung von seiner Lehrstelle an der Sekundarschule in Höchstetten in üblicher Weise ertheilt.

Es werden gewählt:

1) an die Kantonsschule in Bruntrut provisorisch: a. Zum Klassenlehrer der 1. Klasse Hr. A. E. Marchand von Court, Oberlehrer in Münsingen; b. zum Lehrer für Geschichte und Geographie Hr. B. Hengg, der bisherige;

2) zum Lehrer an der Sekundarschule in Büren provisorisch: Hr. J. Gempeler von Frutigen, der bisherige;

3) zum Lehrer an der Taubstummenanstalt in Kriensberg: Hr. Friedr. Hachen in Rüeggisberg, patentirter Primarlehrer;

4) zum Lehrer an der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg: Hr. J. J. Schwab von Kallnach in Hindelbank, patentirter Primarlehrer.

Der Sekundarschule in Frutigen wird auf neue sechs Jahre der Staatsbeitrag zuerkannt.

Zürich. In Winterthur fand lezthin eine Zeichnungsanstellung der Primarschulen und Mittelschulen des Bezirks statt. Ein Korresp. des „Bund“ sagt darüber: Es läßt sich nicht längern, daß sehr große Fortschritte in diesem wichtigen Unterrichtsfache gemacht worden sind. Insbesondere die Sekundarschulen unserer Stadt haben mit der am hiesigen Technikum üblichen Lehrweise der rasch zum Ziele führenden Darstellung mittelst Kohle sehr große Vortheile errungen. Die Schüler werden angehalten, nach dem Modell zu zeichnen, Vorlagen sind verbannt, und es ist sehr erfreulich, zu vernehmen, mit wie großer Lust und mit wie großem Interesse die jungen Leute die Wiedergabe der Körperlichkeit auf dem Papier betreiben.

Die Primarschulen begnügen sich vorläufig mit dem Umrisszeichnen nach der Vorlage oder im Klassenunterricht nach der Wandtafel. Es wäre aber ganz gut ebenso thunlich, sobald nur die Lehrkräfte richtig geschult sind, schon in der Primarschule mit den befähigteren Schülern nach dem Modell zu zeichnen. Man muß die Anlage zu bilden suchen im Augenblick, da sie an's Tageslicht treten will.

Die Auswahl von Modellen läßt noch zu wünschen übrig, aber diesem Uebelstand ist leicht abzuhelfen; sowohl in Paris durch die Union centrale, als auch in Wien durch das Museum für Kunst und Industrie sind passende Modellsammlungen für den Zeichnungsunterricht erstellt worden. In Paris hat der Bildhauer Chedville 57 Modelle für den Elementarunterricht aufgefertigt, welche mit ersten Preisen gekrönt wurden. Selbige können zu dem mäßigen Preise von Fr. 50 dort selbst bezogen werden. Bei dem Aussuchen von Modellen sind nicht nur die Bedürfnisse der Architektur, sondern auch diejenigen der Industrie und der Handwerke in's Auge zu fassen.

Schulliteratur.

Angesichts der vom Bunde gestellten Anforderungen an das Schulturnen, angesichts der nun in's Leben treten den Inspektion des Turnens in den Primarschulen und angesichts der neuesten Bestrebungen zur Hebung des Mädelturnens, machen wir aufmerksam auf folgende

Turnliteratur.

Turnschule für Knaben und Mädchen, von J. Niggeler, Turninspektor.

- I. THEIL. Das Turnen für die sechs ersten Schuljahre. Siebente unveränderte Auflage. 1878. Preis Fr. 2.
II. THEIL. Das Turnen für das siebente, achte und neunte Schuljahr. Fünfte umgeänderte und verbesserte Auflage. 1877. Preis Fr. 2. Druck und Verlag von Fr. Schulthess in Zürich.

Die beiden Theile dieses Schulturnbuches sind, der erste 1876, der zweite 1877 in umgeänderter und besserter Auflage erschienen. Das Wesentliche, das daran geändert wurde, besteht hauptsächlich darin, dass der Übungsstoff streng methodisch nach Schuljahren ausgeschieden und geordnet ist. Die rasch erfolgte neue (siebente) Auflage des ersten Theils ist ein Beweis, dass die Umänderungen gut aufgenommen worden sind und das Buch an seiner bewährten Brauchbarkeit gewonnen hat.

Dr. Lion, Direktor des Turnwesens in Leipzig und Turninspektor eines Theiles von Sachsen, sprach sich am 18. Okt. vorigen Jahres in der Bezirkslehrerkonferenz zu Zwickau in einem Vortrage „Der Anfang des Turnens auf dem Lande“ folgendermassen über diese Turnschule aus:

„Die im vorigen und in diesem Jahre vollendeten neuen Auflagen der weitverbreiteten Turnschule für Knaben und Mädchen des Schweizers Niggeler, die sechste Auflage des ersten und die fünfte Auflage des zweiten Theiles, haben sich durch eine ebenso besonnene wie entsagende Arbeit des Verfassers in Sprache, Uebungsauswahl, Feststellung der Ziele und äussere Anordnung so sehr dem genähert, was ich für unser Land als wünschenswerth und ausführbar erachtete, dass ich sie wiederum mit bestem Gewissen als Rathgeber von bleibender Treue und Zuverlässigkeit für die turnerische Wanderschaft ins Land hinaus empfehlen kann. Für eine Reihe von Jahren brauchen wir ein anderes Hülfsbuch nicht; welcher Lehrer den Inhalt dieses Buches so nach und nach mit seinen Landschülern der Hauptsache nach in die Wirklichkeit überträgt, und dies ist, wenn man es nicht ganz verkehrt anfängt, allerdings mit der Zeit zu erreichen, der leistet genug; und wer dabei nicht bis ans Ziel kommt, der hat gleichwohl keine vergebliche Arbeit verrichtet; er ist wenigstens auf der rechten Fahrstrasse geblieben. Benutzt zuvörderst den Winter, in Muse den ersten Theil dieser Turnschule durchzusehen, lassen Sie die Gelegenheit nicht unbunutzt vorbeigehen, sich über einzelnes Unverständenes aufzuklären, lesen Sie im April die ersten hundert Seiten noch einmal aufmerksam durch und gehen Sie dann, wenn der Mai gekommen und die Bäume ausschlagen, mit Freundigkeit an die neue Unternehmung.“

(Deutsche Turnzeitung.)

Das Wiener pädagogische Blatt „Volksschule“ sagt:

„Das Buch verdient wegen der streng methodischen Entwicklung und Anordnung der Uebungen, sowie wegen der vielen praktischen Winke den Namen „Turnschule“ im wahren Sinne des Wortes. Es gehört zu den Besten dieses Faches und die Turnlehrer Oesterreichs in den oberen Classen der Volks- und den untern der Mittelschule

werden gut thun, wenn sie den Turnbetrieb nach diesem praktischen Buche richten.“

PH. R.

— ! 30. Promotion ! —

(Ausgetreten im Frühling 1868.)

Freundschafts- und Dezeniumsfeier, Samstag den 25. Mai 1878, Morgens 10 Uhr, in der Wirthschaft Mischler im Mattenhof bei Bern, wo zu sämtliche Klassegenossen, sowie unsere ehemaligen Seminarlehrer auf's Wärme eingeladen werden.

Für einen Referenten, welcher eine übersichtliche Darstellung der Erlebnisse unserer Promotionsgenossen bringen wird, ist gesorgt. Daherige Mittheilungen über die Schicksale der noch lebenden oder verstorbenen Mitzöglinge sind sehr erwünscht und zu richten an Hrn. G. Steffen, Lehrer in Bözingen.

Auf herzliches Wiedersehen!

Im Namen mehrerer Promotionsgenossen:

- G. Steffen, Lehrer in Bözingen.
J. Rohrbach, Lehrer in Neuhaus bei Herzogenbuchsee.
A. Itten, Lehrer in Thun.
U. Dürrenmatt, Lehrer in Thun.

Kreissynode Burgdorf.

Versammlung, den 25. Mai 1878, 9 Uhr Morgens, in der Wirthschaft Gymann in Oberburg.

B e r h a n d l u n g e n.

1. Obligatorische Frage.
2. Vortrag über den „Trübsinn“ Happers.
3. Vortrag über Rousseau.
4. Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuch lädt ein

D e r V o r s t a n d.

A u s s i c h r e i b u n g

Infolge Ablauf der provisorischen Anstellung des bisherigen Titulare wird hiermit die Stelle eines Lehrers an der gemischten Schule des reformirten Schulkreises Courtépin zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Kinderzahl c.ca 60. Bejöldung, in Baar Fr. 900, nebst Wohnung und Garten, Pflanzland und Holz. Termin zur Anmeldung, 23. Mai. Probelektion vorbehalten. Bewerber wollen ihrezeugnisse z. einsenden an Hrn. Oberamtmann Bourqui in Murten.

Stellvertretung.

Der Unterzeichnete sucht aus Gesundheitsrücksichten für laufendes Sommersemester einen Stellvertreter für die Oberschule Überbipp.

Gottf. Meyer, Lehrer.

L e s e b u d

für

schweizerische Progymnasien, Bezirks- und Sekundarschulen.

bearbeitet von

Fr. Edinger,

Lehrer an der Kantonschule in Bern.

Band I: für die untern Klassen, 33 Bogen stark, in Rück- und Eckleinwand gebunden Fr. 2. 50, in Rück- und Eckleder gebunden Fr. 2. 70.

Band II: für die obern Klassen, 42 Bogen stark, in Rück- und Eckleinwand gebunden Fr. 2. 60, in Rück- und Eckleder gebunden Fr. 2. 80.

Auf Wunsch sende ich Exemplare zur Einsicht und bin bei Einführung gerne bereit, den Herren Lehrern Freiemplare zu liefern.

Noch erfrage ich Sie, ihren Bedarf möglichst umgehend angeben zu wollen, damit ich meine Vorräthe an gebundenen Exemplaren entsprechend ergänzen kann.

B. F. Holler,

Verlagsbuchhandlung in Bern.

Für Eltern!

Der Direktor der Sekundarschule in la Plaine bei Genf wünscht einige Knaben, welche die französische Sprache erlernen wollen, in Pension zu nehmen. Familienleben. Für Referenzen wende man sich gefälligst an die H. Bodenheimer, Regierungsrath und Lüthi, Kantonschullehrer in Bern.